

esse des werktätigen Volkes entsprechen. Sie ist oftmals Ausdruck der Differenzen innerhalb der herrschenden Klassen, gegenwärtig z. B. in der Frage Krieg und Frieden, Hochrüstung oder Abrüstung. In sozialistischen Staaten existiert für eine O. keine objektive soziale und politische Grundlage, denn die Arbeiterklasse - im Bündnis mit allen anderen Werktätigen - ist die machtausübende Klasse und zugleich Hauptproduktivkraft der Gesellschaft. Ihre Grundinteressen stimmen mit denen der anderen Klassen und Schichten prinzipiell überein. Ihre Politik ist auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes gerichtet; das erfordert die Weiterentwicklung der kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen werktätigen Klassen und Schichten.

OPW —> *Organisationen sozialistischer Staaten*

Ordnungswidrigkeit: schuldhaft begangene Rechtsverletzung, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringt und die staatliche Leitungstätigkeit erschwert oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stört, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzt und deshalb keine —* *Straftat* im Sinne des Strafrechts der DDR ist. Diese Rechtsverletzung muß in einer gesetzlichen Bestimmung (Rechtsvorschrift) ausdrücklich als O. bezeichnet sein. O. behindern eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen oder hemmen ihre Wirksamkeit; beeinträchtigen wirtschaftsleitende Maßnahmen; stören die öffentliche —> *Ordnung und Sicherheit*-, beeinträchtigen notwendige Schutz- und Sicherungs-

maßnahmen in ihrer Wirksamkeit bzw. verhindern oder erschweren gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen. Die Bekämpfung von O. trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt. Staatlich-rechtliche Reaktionen auf eine begangene O. können Ordnungsstrafmaßnahmen sein, die im Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens von den Ordnungsstrafbefugten festgelegt werden. Die wesentlichsten Ordnungsstrafmaßnahmen sind: Verweis und Ordnungsstrafe. Für geringfügige O. kann in Rechtsvorschriften auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld vorgesehen sein, die in einem vereinfachten Verfahren -ausgesprochen wird.

Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen können auch Maßnahmen festgelegt werden, um künftigen O. vorzubeugen und die Folgen von O. zu beseitigen. Dazu gehören u. a.: der Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen (z. B. Führerschein); Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten (z. B. in den Berechtigungsschein zum Führerschein) oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten; die Einziehung von Gegenständen, die bei O. benutzt, oder von Erlösen, die durch O. erzielt wurden; die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu 6 Tagen. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit O. und ihren Ursachen muß ein fester Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit sein.

Ordnung und Sicherheit: ein